



**Generalsekretariat**  
**Secrétariat général**  
**Segreteria generale**

CH-3003 Bern, 11. April 2002  
Kochergasse 10  
☎ +31 / 322 55 26  
Fax +31 / 324 26 92

Ihr Zeichen  
Votre signe  
Vostro segno

Unser Zeichen  
Notre signe  
Nostro segno

Wir/gur

**VERTRAULICH**

An die Anbieterinnen  
von Fernmeldediensten

## **Technische Vorschriften zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF; SR 780.1) sowie der Verordnung vom 31. Oktober 2001 über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF; SR 780.11) sind Anbieterinnen von Fernmeldediensten in der Schweiz verpflichtet, die Überwachung des über ihre Infrastruktur geführten Fernmeldeverkehrs zu ermöglichen.

Gestützt auf Art. 17 Abs. 4 und Art. 25 Abs. 1 der VÜPF hat der Dienst für Besondere Aufgaben (DBA) die Spezifikationen der Schnittstellen bestimmt, welche die Übertragung des Fernmeldeverkehrs einer überwachten Person in Echtzeit zum Verarbeitungszentrum des DBA regelt. Die Spezifikationen wurden in Zusammenarbeit mit den führenden Fernmeldediensteanbieterinnen in der Schweiz und dem Verband Inside Telecom (VIT) erstellt, unter Berücksichtigung der Standards des Europäischen Institutes für Telekommunikationsnormen (ETSI).

Die Spezifikationen enthalten die technischen Vorschriften zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs für leitungsvermittelte Dienste, sowie für den elektronischen Postverkehr (E-Mail) und werden Ihnen beiliegend zugestellt. Die Dokumente sind in englischer Sprache verfasst und werden zu einem späteren Zeitpunkt in den Landessprachen vorliegen.

Folgende Telekommunikationsanbieter sind zur Implementation der Überwachungssysteme gemäss den beiliegenden Dokumenten innerhalb der in der VÜPF festgehaltenen Fristen (Art. 36 Abs. 4 und Abs. 5) verpflichtet:

- Anbieterinnen direkter Teilnehmeranschlüsse für leitungsvermittelte Dienste
- Anbieterinnen virtueller Nummerndienste (z.B. 0800-Nummern)
- Anbieterinnen von Sprachnachrichtdiensten (Voice Mail)
- Sämtliche Anbieterinnen elektronischer Postdienste (E-Mail)

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die Technischen Vorschriften **VERTRAULICH** klassifiziert sind. Sie sind unter Verschluss aufzubewahren und dürfen nur Personen zugänglich gemacht werden, welche die Informationen zur Erfüllung diesbezüglicher Aufgaben benötigen.

Die betroffenen Fernmeldedienstanbieterinnen melden innert dreier Wochen, spätestens bis am **3. Mai 2002**, welche Bereiche der technischen Vorschriften, sie innerhalb der in der VÜPF festgehaltenen Fristen nicht umsetzen können („Technical Statement“). Die Auflistung soll den Grund der Nichteinhaltung beinhalten, den Zeitpunkt einer späteren Implementierung, sowie die allenfalls vorhandene alternative Implementierungsvariante. Die in schriftlicher Form verfassten Rückmeldungen sind an folgende Adresse zu senden:

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Dienst für Besondere Aufgaben  
Technischer Stab  
Bundeshaus Nord  
CH-3003 Bern

Für Fragen und Auskünfte wenden Sie sich bitte an Herrn Marc Tschan, Dienst für Besondere Aufgaben DBA, Tel. 031 323 50 82, Fax 031 323 36 43.

Mit freundlichen Grüssen

UVEK Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation



Roland Wittwer, Fürsprecher

**Beilagen erwähnt**